

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen (Lieferungen und/oder Leistungen) der **Sprecher Automation GmbH** sowie der mit ihr gemäß § 189a Z 8 UGB verbundenen Unternehmen („Sprecher Automation“), sofern diese sich nicht auf eigene Allgemeine Einkaufsbedingungen berufen.

1.2. Für die Geschäftsbeziehung zwischen Sprecher Automation und dem Unternehmerkunden gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung. Allfällige Bedingungen des Lieferanten in Angeboten oder Auftragsbestätigungen werden nur dann Vertragsinhalt, wenn diese ausdrücklich und inhaltlich in der Bestellung von Sprecher Automation angeführt werden oder diese explizit schriftlich von Sprecher Automation bestätigt wurden. Dies gilt auch für Sondervereinbarungen (z.B. individuelle Vereinbarungen, Produktbedingungen, Bedingungen Dritter etc.).

1.3. Bei Widersprüchen in den Vertragsgrundlagen gilt nachstehende Reihenfolge: (i) Die Bestellung von Sprecher Automation; (ii) Sondervereinbarungen, die von Sprecher Automation schriftlich bestätigt wurden; (iii) diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen; (iv) die dispositiven Normen des Unternehmens- und Zivilrechts.

2. Angebot, Bestellung, Auftragsbestätigung, Untervergabe

2.1. Angebot: Alle Angebote und Kostenvoranschläge des Lieferanten sind verbindlich und für Sprecher Automation unverbindlich und kostenlos, sofern nichts anderes vereinbart wird. Angebote haben insbesondere bezüglich Menge und Beschaffenheit der Anfrage zu entsprechen.

2.2. Bestellung: Nur von der Einkaufsabteilung ausgefertigte schriftliche und/oder elektronisch ausgefertigte Bestellungen, Abrufe, Änderungen, Ergänzungen etc. sind gültig. Wenn eine Bestellung von Sprecher Automation auf ein konkretes Angebot des Lieferanten Bezug nimmt, begründet der Zugang der Bestellung beim Lieferanten den Vertragsschluss. Mündlich, telefonisch, per E-Mail oder per Fax mit anderen Mitarbeitern von Sprecher Automation getroffene Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie von der Einkaufsabteilung von Sprecher Automation schriftlich bestätigt wurden. Auf Änderungen, Nachträge etc. kann sich der Lieferant nur dann berufen, wenn sie von der Einkaufsabteilung von Sprecher Automation schriftlich ausgefertigt oder bestätigt wurden.

2.3. Auftragsbestätigung: Jede Bestellung ist unverzüglich (insbesondere mit Preis- und Lieferzeitangabe) vom Lieferanten schriftlich zu bestätigen. Bis zum tatsächlichen Zugang einer Auftragsbestätigung ist Sprecher Automation berechtigt, die Bestellung ohne Angabe von Gründen vollkommen kostenfrei zurückzuziehen und einen allenfalls schon bewirkten Vertragsschluss aufzuheben. Wenn eine Bestellung von Sprecher Automation auf kein konkretes Angebot des Lieferanten Bezug nimmt, begründet der Zugang der Auftragsbestätigung bei Sprecher Automation den Vertragsschluss, sofern diese mit der Bestellung vollkommen deckungsgleich ist.

2.4. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, hat der Lieferant deutlich und unter Darstellung der Abweichungen darauf hinzuweisen. Sprecher Automation ist an eine Abweichung (Änderung, Nachträge, etc.) nur gebunden, wenn diese von der Einkaufsabteilung von Sprecher Automation schriftlich bestätigt wird. In diesem Fall stellt erst die schriftliche Bestätigung von Sprecher Automation den Vertragsschluss dar.

2.5. Die Weitergabe, Subvergabe, Übertragung oder Abtretung etc. von Bestellungen oder Teilen davon durch den Lieferanten erfordert die vorherige schriftliche Einwilligung von Sprecher Automation. Die Beziehung von bereits im Angebots- bzw. Bestellprozess (jedenfalls vor Vertragsschluss) namhaft gemachten Erfüllungsgehilfen ist zulässig.

3. Erfüllungsort, Lieferung, Liefertermine, Lieferverzug

3.1. Als Erfüllungsort gilt der jeweils vereinbarte Bestimmungsort.

3.2. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgen die Lieferungen und/oder Leistungen DDP (benannter Bestimmungsort, wurde kein Bestimmungsort vereinbart, am Hauptsitz von Sprecher Automation, Franckstraße 51, 4020 Linz, Österreich) gemäß Incoterms® 2020 ICC, innerhalb der in der Bestellung genannten oder sonst bekannt gegebenen Annahmezeiten.

3.3. Teillieferungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung durch die Einkaufsabteilung von Sprecher Automation gestattet.

3.4. Bei vorzeitiger Lieferung ohne Abstimmung behält sich Sprecher Automation vor, daraus resultierende Mehrkosten (z.B. Lager- oder Versicherungskosten) dem Lieferanten zu verrechnen. Sprecher Automation trifft bis zum vereinbarten Liefertermin lediglich die Haftung eines Verwahrers. Im Falle einer vorzeitigen Lieferung beginnt die Zahlungsfrist nicht vor den vereinbarten Terminen zu laufen.

3.5. Maßgeblich für die Einhaltung der Termine ist das zeitgerechte Eintreffen der Lieferungen und/oder Leistungen an dem von Sprecher Automation genannten Bestimmungsort oder falls vereinbart, die erfolgreiche Abnahme. Die bloße Annahme von Lieferungen und/oder Leistungen gilt nicht als Abnahme (siehe Punkt 11.1.).

3.6. Auf das Ausbleiben notwendiger, von Sprecher Automation zu liefernder Unterlagen oder Beistellungen sowie mangelnder Mitwirkung kann sich der Lieferant nur dann berufen, wenn er diese rechtzeitig schriftlich eingemahnt hat. Für den Fall, dass trotz schriftlicher Mahnung des Lieferanten ein Lieferverzug ausschließlich auf fehlende Unterlagen, Beistellungen oder mangelnde Mitwirkung von Sprecher Automation zurückzuführen ist, so verschieben sich die Liefertermine höchstens um den von Sprecher Automation verschuldeten Zeitraum. Mehrkosten aus diesem Titel kann der Lieferant erst bei einer Terminverschiebung um mehr als drei Monate geltend machen.

3.7. Bei Verzug oder drohendem Verzug ist der Lieferant verpflichtet, Sprecher Automation unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und über die voraussichtliche Dauer des Verzugs zu informieren. Dies gilt auch in Fällen höherer Gewalt. Im Fall des Verzuges ist Sprecher Automation unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten und unabhängig vom Nachweis eines tatsächlich entstandenen Schadens berechtigt, vom Lieferanten eine Konventionalstrafe (Pönale) in der Höhe von 0,5% des Gesamtauftragswertes pro angefangenen Kalendertag zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 10% des Gesamtauftragswertes. Sprecher Automation ist berechtigt, die Konventionalstrafe (Pönale) ohne gesonderte Vereinbarung oder Verständigung vom Rechnungsbetrag in Abzug zu bringen. Sprecher Automation behält sich vor, über die Konventionalstrafe (Pönale) hinausgehenden Schadenersatz zu fordern.

3.8. Sprecher Automation steht es jedenfalls frei, im Falle des Verzuges des Lieferanten unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Aus einem derartigen Rücktritt stehen dem Lieferanten keine wie immer gearteten Ansprüche gegen Sprecher Automation zu. Falls Sprecher Automation eine Ersatzbestellung bei einem Alternativlieferanten (Drittpartei) tätigt, hat der Lieferant die daraus resultierenden Mehrkosten zu tragen. Die Annahme verspäteter Lieferungen und/oder Leistungen erfolgt stets unter Vorbehalt der Geltendmachung sämtlicher aus dem Verzug entstandener Ansprüche.

4. Preise und Regieleistungen

4.1. Die vereinbarten Preise verstehen sich, soweit nicht anders vereinbart, als unveränderliche Pauschalfestpreise, exklusive gesetzlicher Umsatzsteuer, inklusive sachgerechter Verpackung, Transportkosten bzw. Versandspesen und Versicherung, DDP gemäß Incoterms® 2020 ICC, einschließlich allfälliger Kosten (z.B. Transportgenehmigung, Zölle, Kosten aufgrund des CO2-Grenzausgleichsystems (CBAM), Kosten für Rücknahme und Entsorgung von Verpackungsmaterial etc.) und die zur Erfüllung der Lieferungen und/oder Leistungen üblichen oder gewöhnlich vorausgesetzten zusätzlichen Lieferungen und/oder Leistungen, auch wenn diese nicht gesondert angeführt sind.

4.2. Leistungen (insbesondere Regieleistungen), die auf Basis von Stundensätzen abgerechnet werden, bedürfen einer vorherigen schriftlichen Genehmigung von Sprecher Automation.

5. Rechnungslegung, Zahlung, Abtretungs- und Aufrechnungsverbot

5.1. Rechnungen haben den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem Umsatzsteuergesetz und allfälligen gesondert getroffenen Vereinbarungen zu entsprechen. Rechnungen sind im PDF-Format an invoice-at@sprecher-automation.com zu senden, sofern nicht eine andere Rechnungsadresse in der Bestellung angeführt ist. Rechnungen haben in jedem Fall auch die Bestellnummer, das -datum und die -positionsnummer zu enthalten. Bei Rechnungen über (Regie-)Leistungen müssen von Sprecher Automation freigegebene Arbeits- und Zeitaufzeichnungen beigelegt sein. Der Lieferant haftet für jegliche Mehr- oder Folgekosten durch unrichtige oder unvollständige Rechnungslegung. Sprecher Automation behält sich vor, Rechnungen, die den gesetzlichen oder vereinbarten Anforderungen nicht entsprechen, zurückzusenden; in diesem Fall gilt die Rechnung als nicht gelegt.

5.2. Sofern und soweit verpflichtende gesetzliche Regelungen, die für die Rechnungslegung maßgeblich sind, von den in Punkt 5.1. angeführten Vorgaben zur Rechnungslegung abweichen, sind die gesetzlich verpflichtenden Regelungen vom Lieferanten einzuhalten. In allen anderen Fällen bleiben die zwischen den Parteien zuvor in Punkt 5.1. angeführten Regelungen unberührt und finden Anwendung.

5.3. Die Zahlungsfristen beginnen frühestens an dem Tag zu laufen, an dem die Lieferungen und/oder Leistungen abgenommen und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung entsprechend eingegangen ist.

5.4. Bei nicht vertragsgemäßer Erfüllung bzw. bis zur ordnungsgemäß Behebung von offenkundigen Mängeln ist Sprecher Automation berechtigt, die Zahlung ganz oder teilweise zurückzuhalten oder mit anderen Forderungen des Lieferanten aufzurechnen.

5.5. Falls keine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde, erfolgt die Zahlung nach Wahl von Sprecher Automation innerhalb von 30 Tagen abzüglich 3% Skonto oder innerhalb von 90 Tagen netto. Die Skontofrist beginnt nach erfolgtem Wareneingang. Sprecher Automation behält sich das Recht vor, die Zahlung mit Wechsel zu leisten. Die Zahlung erfolgt rechtzeitig, wenn innerhalb der Zahlungsfrist das Entgelt abgesandt oder eine entsprechende Anweisung an das überweisende Kreditinstitut abgegeben wird. Für den Fall, dass bei Sprecher Automation bereits eine Bankverbindung des Lieferanten im System hinterlegt ist und ein Wechsel der Bankverbindung nicht rechtzeitig vor Rechnungslegung schriftlich bekanntgegeben wurde, kann Sprecher Automation schuldbefreid an die ihr bekannte oder im System hinterlegte Bankverbindung zahlen.

5.6. Die Zahlung bedeutet keinerlei Anerkenntnis der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung und/oder Leistung und keinen Verzicht auf wie immer geartete Ansprüche. Die Zahlung entbindet den Lieferanten nicht von seiner Gewährleistungspflicht.

5.7. Aufgrund des automatisierten Zahlungslaufes bei Sprecher Automation erfolgen Zahlungen immer am Montag (für Skonto- und Nettozahlungen) und Donnerstag (für Skontozahlungen) einer Kalenderwoche, sofern diese Tage keine Feier- oder Fenstertage sind oder Sprecher Automation aufgrund Betriebsurlaubes geschlossen ist. Der Lieferant stimmt daher nach dem rechnerischen Ende der Zahlungs- und Skontofrist einer Verlängerung bis zum nächst möglichen Zahlungslauf von Sprecher Automation zu, ohne dass sich Sprecher Automation in dieser Zeit in Zahlungsverzug befindet.

5.8. Es ist dem Lieferanten untersagt, gegen Sprecher Automation gerichtete Forderungen an Dritte abzutreten, zu verpfänden oder sie zum Gegenstand von Rechtsgeschäften zu machen. Der Lieferant ist nicht zur Aufrechnung berechtigt, es sei denn, die Ansprüche des Lieferanten sind rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Sprecher Automation anerkannt.

6. Dokumentation

6.1. Die Lieferungen und/oder Leistungen haben die zur Nutzung erforderliche bzw. zweckdienliche Dokumentation, wie z.B. Gebrauchsanweisungen, Anleitungen, Zeichnungen, Berechnungen, Konfigurationen etc. bevorzugt in deutscher, alternativ in englischer Sprache,

jedoch in jedem Fall in leicht verständlicher Sprache, in maschinenlesbarer Form und ausreichender Anzahl zu enthalten. Sprecher Automation ist berechtigt, die Dokumentation zu kopieren, weiterzugeben und gegebenenfalls in eine Gesamtdokumentation sinngemäß zusammenzuführen.

7. Hardware, Software, Open Source

7.1. Hard- und Software stellen, wenn schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, eine Einheit dar. Handelt es sich bei der bestellten Ware um eine Ware mit digitalen Elementen oder um digitale Leistungen im Sinne des Verbrauchergewährleistungsgesetzes (VGG), so hat der Lieferant Aktualisierungen entsprechend § 7 Absatz 1 VGG bereitzustellen und, soweit erforderlich, zu installieren. Die Aktualisierung ist so bereitzustellen, dass der Endnutzer der Ware direkt Zugriff auf die aktualisierte Ware hat.

7.2. Der Lieferant installiert die Software auf der Hardware. Individuell für Sprecher Automation entwickelte Software wird, wenn sie dem vereinbarten Pflichtenheft entspricht, mittels eines schriftlichen Abnahmeprotokolls abgenommen. Sofern keine schriftliche Abnahme durchgeführt wird, gilt die Software als abgenommen, wenn sie für die Dauer des vereinbarten Probebetriebes, mindestens jedoch für vier Wochen zufriedenstellend oder ohne Fehlermeldungen gelaufen ist. Die genannte Frist beginnt mit der Nutzung im laufenden Betrieb durch Sprecher Automation oder, im Falle der Weitergabe, durch den Kunden von Sprecher Automation zu laufen.

7.3. Nach der Installation und vor der Abnahme übergibt der Lieferant an Sprecher Automation einen Datenträger mit dem Quell- und/oder Maschinencode und der entsprechenden Dokumentation, wie z.B. ausführliche schriftliche Benutzerdokumentation, Testverfahren, Testprogramme, Wartungsbeschreibung etc. Innerhalb der Gewährleistungsfrist werden Sprecher Automation alle nachfolgenden Programmversionen, welche eine Fehlerkorrektur enthalten (Updates, Bugfixes u.ä.), kostenlos zur Verfügung gestellt.

7.4. Der Lieferant ist verpflichtet, bereits im Angebot detailliert zu informieren, ob und welche Open-Source-Software seine Lieferungen und/oder Leistungen enthalten. Der Lieferant hat jegliche Verpflichtungen der anwendbaren Open-Source-Lizenzen einzuhalten und alle zur Einhaltung dieser Verpflichtungen notwendigen Informationen Sprecher Automation bekanntzugeben. Der Source Code der verwendeten Open-Source-Software und eine Auflistung aller enthaltenen Open-Source-Komponenten sowie deren Versionen aller anwendbaren Lizenztexte und Copyrighthinweise sind rechtzeitig, jedoch spätestens bei Auftragsbestätigung vom Lieferanten zu übermitteln.

7.5. Für den Fall, dass eine „Copyleft“ Klausel in den anwendbaren Lizenzen enthalten ist, hat der Lieferant explizit im Angebot darauf hinzuweisen und darzulegen, ob und gegebenenfalls wie sich diese Klausel auf den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Lieferung und/oder Leistung auswirken kann. Wird dieser Hinweis unterlassen und ist der bestimmungsgemäße Gebrauch der Software aufgrund einer „Copyleft“ Klausel nicht oder nur eingeschränkt möglich, ist Sprecher Automation auf Kosten des Lieferanten berechtigt, den Vertrag aufzulösen.

8. Beistellungen

8.1. Alle Angaben, Zeichnungen, technischen Unterlagen, Materialien, (halbfertigen) Produkte, Hilfsmittel (z.B. Werkzeuge, Fertigungshilfen, Messeinrichtungen usgl.) etc., die von Sprecher Automation oder anderen (Sub-)Lieferanten von Sprecher Automation übergeben werden (Beistellungen, Anweisungen), dürfen nur für die bestimmungsgemäß Zwecke verwendet werden. Jede andere Verwendung, insbesondere für die Erbringung von Lieferungen und/oder Leistungen für Dritte, ist untersagt. Der Lieferant hat die Beistellungen und/oder Anweisungen sofort nach Erhalt und jedenfalls vor Beginn der Leistungserbringung auf Funktionsfähigkeit und Tauglichkeit zu prüfen. Aus nachträglichen Beanstandungen kann der Lieferant keine Rechte ableiten.

8.2. Der Lieferant hat die Beistellungen in geeigneter Weise eindeutig als Eigentum von Sprecher Automation zu kennzeichnen, getrennt von anderen Waren in einer geeigneten Umgebung (z.B. klimatische Bedingungen, Schutz vor mechanischer, chemischer oder biologischer Beschädigung) kostenlos zu lagern und gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern sowie gegebenenfalls nach Rücksprache

mit Sprecher Automation instand zu setzen oder zu erneuern. Der Lieferant hat die Beistellungen auf eigene Kosten gegen die üblichen Risiken, zumindest jedoch gegen Diebstahl, Beschädigung und Untergang mittels entsprechender Versicherung zu schützen. Der Lieferant hat die Versicherung für die gesamte Dauer aufrecht zu erhalten und wird eine entsprechende Versicherungsbestätigung auf ersten Abruf an Sprecher Automation übermitteln. Der Lieferant informiert Sprecher Automation unverzüglich schriftlich über Verluste und Beschädigungen. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann Sprecher Automation überdies jederzeit die Herausgabe verlangen, insbesondere wenn der Lieferant eine Vertragspflicht verletzt oder Fertigungs- oder Lieferschwierigkeiten bestehen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten an Beistellungen ist jedenfalls ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenansprüche des Lieferanten sind rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Sprecher Automation anerkannt.

8.3. Sofern die Beistellungen nicht auftragsgemäß verbraucht wurden oder es, aus welchen Gründen auch immer, nicht zur Lieferungs- und/oder Leistungserbringung kommt, sind die Beistellungen und Ergebnisse bzw. deren Teile (inklusive Kopien davon) unaufgefordert auf Kosten und Gefahr des Lieferanten in sachgerechter Verpackung an Sprecher Automation zurückzusenden.

8.4. Bei Wertminderung, Verlust, Missbrauch, Eigentumsverletzung oder unsachgemäßer Behandlung hat der Lieferant Sprecher Automation schad- und klaglos zu halten.

8.5. Im Rahmen der Vertragserfüllung ist der Lieferant nur unter den in Punkt 2.5. genannten Bedingungen berechtigt, die Beistellungen Dritten (z.B. Unterlieferanten) zu überlassen. In diesen Fällen obliegt die Sorgfaltspflicht bzw. Haftung für die Beistellungen weiterhin bzw. zusätzlich auch dem Lieferanten.

8.6. Die Beistellungen dürfen unter Einhaltung der oben genannten Bestimmungen ausschließlich innerhalb der Europäischen Union (EU) bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) eingesetzt werden. Eine Ausfuhr aus der Europäischen Zollunion ist untersagt.

8.7. Beistellungen bleiben auch nach der Übergabe von Sprecher Automation an den Lieferanten im Eigentum von Sprecher Automation. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Sprecher Automation nicht berechtigt, über die Beistellungen in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht zu verfügen, das heißt die Beistellungen zu verpfänden, zur Sicherung zu übereignen oder Dritten zum Gebrauch bzw. zur Mitbenutzung zu überlassen. Im Falle von hoheitlichen Verfügungen, Beschlagnahmungen und sonstigen Zwangsmaßnahmen hat der Lieferant unverzüglich auf die Eigentumsverhältnisse hinzuweisen und Sprecher Automation unverzüglich zu benachrichtigen. Das Gleiche gilt, falls derartige Handlungen drohen.

9. Sistierung, Änderungen, Stornierung

9.1. Sprecher Automation ist berechtigt, jederzeit eine Unterbrechung oder Änderungen der Lieferungen und/oder Leistungen zu verlangen. Ansprüche auf Vergütung stehen dem Lieferanten nur bei wesentlichen Änderungen oder bei einer Dauer der Unterbrechung von mehr als drei Monaten zu, sofern er die aus der Verzögerung resultierenden Kosten nachvollziehbar schriftlich darlegt. Der Lieferant ist verpflichtet, nach Erklärung einer Änderung oder Unterbrechung, Vorsorge zur Kostenminimierung zu treffen. Er ist lediglich berechtigt, seine bis zum Tage der Änderung nachweislich erbrachten Lieferungen und/oder Leistungen zu verrechnen, jedoch nicht entgangenen Gewinn. Erzielbare oder erzielte Vorteile sind abzuziehen. Für die während der ersten drei Monate der Unterbrechung aufgelaufenen Kosten kann der Lieferant keine Forderungen geltend machen.

9.2. Änderungen müssen in einer verhandelten Änderungsvereinbarung schriftlich festgehalten werden. Sollte keine Einigung innerhalb von 15 Tagen ab Änderungsanfrage stattfinden, ist Sprecher Automation berechtigt, die Änderungen einseitig zu bestimmen. Im Falle einer einseitigen Bestimmung der Änderung durch Sprecher Automation ist der Lieferant verpflichtet, diese Änderungen unverzüglich umzusetzen, auch wenn die Auswirkungen der Änderungen auf die Kosten, den Zeitplan etc. noch nicht gemeinsam vereinbart wurden.

9.3. Sprecher Automation ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die bestellten Lieferungen und/oder Leistungen jederzeit ganz oder

teilweise zu stornieren bzw. vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall hat der Lieferant Anspruch auf Vergütung aller bis zur Stornierung bzw. Kündigung vertragskonform geleisteten, gelieferten und abgenommenen Arbeiten und nachgewiesenen direkten Kosten, die dem Lieferanten für die noch nicht gelieferten und/oder geleisteten Arbeiten entstanden sind. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht. Der Lieferant wird im Falle einer Stornierung bzw. Kündigung alle bis dahin entstandenen Ergebnisse und Dokumentationen vollständig an Sprecher Automation aushändigen.

10. Selbstauskunft, Verpackung, Versand, Lieferschein

10.1. Der Lieferant verfügt über ein angemessenes System zur Rückverfolgbarkeit und eindeutigen Identifizierung seiner Lieferungen und/oder Leistungen. Dieses System muss es ermöglichen, den Werdegang der Lieferungen und/oder Leistungen nachzuvollziehen, die verantwortlichen Wirtschaftsakteure eindeutig zuzuordnen und diese bei Bedarf ausfindig zu machen.

10.2. Der Lieferant ist verpflichtet, bereits im Angebot (z.B. mittels Selbstauskunft) detailliert über sämtliche gefährliche Stoffe, welche in gelieferten Bauteilen und Werkstoffen enthalten sind, entsprechend der anwendbaren rechtlichen Bestimmungen (insbesondere WEEE, REACH, RoHS, WFD etc.) auch in Bezug auf Behandlungs- und Recyclinginstufungen sowie der Stelle, an welcher sich die gefährlichen Stoffe und Zubereitungen befinden, zu informieren. Die Auskunft über die in den gelieferten Bauteilen und Werkstoffen gefährlichen Stoffe hat auch Vorschriften über erforderliche Personenschutzausrüstungen für die jeweilige Lieferung und/oder Leistung zu enthalten. Der Lieferant hat notwendige Vorsichtsmaßnahmen in Bezug auf Umwelt, Gesundheit, Sicherheit und Hygiene sowie zu treffende Maßnahmen für den Fall von Unfällen, Bränden und sonstigen Katastrophen, in dieser Auskunft zu nennen. Der Lieferant wird auf seine Pflichten gemäß REACH (Art. 33) sowie auf die SCIP-Meldepflichten gemäß WFD hingewiesen. Sollten die gelieferten Waren SVHC-Stoffe (REACH) beinhalten, ist in jedem Fall die SCIP-Nummer je Artikel bereitzustellen. Im Angebot sind alle erforderlichen Angaben zu Ausfuhrgehmigungsvorschriften anzuführen, insbesondere die Export Control Classification Number (ECCN), EAR 99, NLR, Ausfuhrlistennummer gemäß der Dual-Use-Güter-Verordnung bzw. dem nationalen Recht (AL-No, HS-Code), Angaben zur Präferenzberechtigung (Warenverkehrsbescheinigung, Ursprungserklärung, Ursprungsland, präferenzielles Ursprungsland), die für die Erwerbsstatistik (Intrastat) erforderlichen Daten sowie das Nettogewicht und das nichtpräferenzielle Ursprungsland inklusive Zolltarifnummer (KN-Code) je Position am Lieferschein. Im Falle von Lieferungen aus Drittstaaten sind alle notwendigen Informationen zur Erfüllung der CBAM-Vorschriften vom Lieferanten ohne Aufforderung an Sprecher Automation zu übermitteln. Der Lieferant haftet für alle Nachteile, welche aufgrund mangelhafter Information entstehen.

10.3. Der Lieferant wird angemessene Maßnahmen treffen, um den Einsatz sogenannter Konfliktminerale zu verhindern und Transparenz über die Herkunft der entsprechenden Rohstoffe herzustellen. Der Lieferant verpflichtet sich zur Bereitstellung der notwendigen Informationen gemäß RMI (CMRT, EMRT). Auf die Beschaffungsrichtlinie von Sprecher Automation zu Konfliktmineralien wird verwiesen (<https://www.sprecher-automation.com/unternehmen/zertifikate-richtlinien/konfliktminerale-metalle-kobalt>).

10.4. Der Lieferant haftet für eine ordnungsgemäße, den technischen Bestimmungen entsprechende, umweltgerechte Verpackung sowie für alle Nachteile, insbesondere Beschädigungen, die aufgrund mangelhafter Verpackung entstehen. Bei der Lieferung von gefährlichen Materialien sind die gesetzlichen Vorschriften und die Auflagen über die Art und Kennzeichnung der Verpackung und das Transportmittel einzuhalten. Das Verpackungsmaterial (dies schließt die Transportverpackung ein) ist auf das absolut notwendigste Mindestmaß zu reduzieren. Überflüssige Verpackungen, Leerräume und Hohlräume bei Verpackungen sowie abfallintensive Verpackungen sind zu vermeiden. Verpackungen aus Einwegkunststoffen dürfen nur dann verwendet werden, wenn diese technisch notwendig sind. Kunststoffverpackungsmaterialien müssen, wenn möglich, zumindest für die Kompostierung gemäß EN 13432 geeignet sein. Sprecher Automation behält sich das Recht vor, ein bestimmtes Verpackungskonzept, insbesondere nachhaltige, umwelt- und/oder ressourcenschonende Konzepte oder Mehrwegverpackungen gesondert vorzuschreiben.

10.5. Etwaige Warnhinweise, Lagerungs- und/oder Betriebsvorschriften hat der Lieferant unaufgefordert mit der Lieferung zu übermitteln. Diese sind, sofern dies möglich und zumutbar ist, an der Lieferung selbst anzubringen. Für die Kennzeichnung der Handhabung und Lagerung der Transportverpackung wird die Norm ISO 780 vereinbart. Für aus Unkenntnis dieser Vorschriften entstandene Schäden haftet der Lieferant.

10.6. Direkte Lieferungen an Kunden haben mit neutraler Verpackung und neutralen Versandpapieren im Namen von Sprecher Automation zu erfolgen. Von den Versandpapieren erhält Sprecher Automation eine Kopie.

10.7. Am Versandtag ist die Versandanzeige mit Bestellnummer und -positionsnummern an Sprecher Automation zu senden. Sprecher Automation behält sich vor, Lieferungen ohne entsprechende Versandanzeige, insbesondere wenn keine Zuordnung möglich ist, wie vorzeitige Lieferungen (siehe oben Punkt 3.4.) zu behandeln.

10.8. Allen Sendungen ist ein Lieferschein, zweifach und getrennt nach Bestellnummer und -positionsnummern, beizugeben.

11. Abnahme und Zurückweisung von Lieferungen und Leistungen

11.1. Die bloße Annahme von Lieferungen und/oder Leistungen stellt keine Abnahme dar, sofern eine solche vereinbart wurde oder sich aus der Natur der Lieferungen und/oder Leistungen ergibt. Auch eine Empfangsbestätigung über die Annahme der Lieferung und/oder Leistungen stellt keinerlei Erklärung über eine endgültige Abnahme dar. Hierzu bedarf es einer ausdrücklichen schriftlichen Abnahmebestätigung durch Sprecher Automation.

11.2. Die Lieferungen und/oder Leistungen gelten als abgenommen, sobald diese vertragskonform, mangelfrei, an dem von Sprecher Automation angegebenen Bestimmungsort eingegangen sind und von Sprecher Automation eine ausdrückliche schriftliche Abnahmebestätigung abgegeben wurde. Mit der Abnahme gehen die Gefahr und das Eigentum auf Sprecher Automation über. Eigentumsvorbehalte des Lieferanten, welcher Art auch immer, haben keine Gültigkeit.

11.3. Wenn bei stichprobenartiger Überprüfung die Lieferungen und/oder Leistungen zur Gänze oder in Teilen nicht den vereinbarten Eigenschaften oder den anzuwendenden Vorschriften oder der handelsüblichen Beschaffenheit entsprechen, behält sich Sprecher Automation deren Zurückweisung vor.

12. Gewährleistung, Mängelrüge, Haftung, Schadenersatz

12.1. Neben den vereinbarten und nach Maßgabe der jeweiligen Lieferung und/oder Leistung gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften (insbesondere die Einhaltung aller am Bestimmungsort und für die von Sprecher Automation bekannt gegebenen Absatzmärkte gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften) haben die Lieferungen und/oder Leistungen stets auch dem Stand der Technik (Definition gemäß EN 45020:2006) zu entsprechen, der zum Zeitpunkt der Lieferung an Sprecher Automation gilt.

12.2. Sprecher Automation steht es im Rahmen der Gewährleistung frei, vom Lieferanten auf seine Kosten und Gefahr die Mängelbehebung durch Verbesserung (Reparatur, Nachtrag des Fehlenden) oder Austausch kurzfristig zu verlangen oder Preisminderung geltend zu machen oder die Lieferungen und/oder Leistungen an den Lieferanten auf dessen Kosten zurückzusenden und die Wandlung zu erklären. Bei Gefahr im Verzug, insbesondere wenn Sprecher Automation durch die mangelhaften Lieferungen und/oder Leistungen selbst eine Haftung droht, ist Sprecher Automation auf Kosten und Gefahr des Lieferanten berechtigt, Mängel oder nicht erbrachte bzw. mangelhafte Leistungen selbst zu beheben bzw. zu erbringen oder durch Dritte beheben bzw. erbringen zu lassen. Die Kosten für eine solche Behebung der Mängel oder Erbringung der Leistung durch Sprecher Automation selbst oder durch Dritte sind Sprecher Automation auch dann in voller Höhe zu ersetzen, wenn diese Kosten höher sind, als eine Behebung oder Erbringung durch den Lieferanten ergeben hätte. Diese in Punkt 11.4. genannten Rechtsbehelfe liegen kumulativ vor und schließen keine gesetzlich zustehenden Rechte aus.

12.3. Wenn ein Mangel (bspw. bei einem Serienprodukt) öfter auftritt, wird der Lieferant auf seine Kosten die gesamte Lieferung nachbessern oder austauschen und Sprecher Automation die entstandenen Mehrkosten ersetzen.

12.4. Die Pflicht zur Mängelrüge gemäß §§ 377 f UGB wird ausgeschlossen. Die Versendung einer Mängelrüge spätestens am letzten Tag der Gewährleistungsfrist verhindert deren Ablauf, sofern in der Folge eine einvernehmliche Lösung nicht möglich ist und sodann binnen angemessener Frist eine entsprechende Klage eingebracht wird. Die Vermutung der Mängelhaftigkeit i.S.d. § 924 ABGB wird auf die gesamte Dauer der Gewährleistungsfrist ausgedehnt. Die Gewährleistungsfrist beträgt drei Jahre.

12.5. Der Lieferant haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für von ihm verursachte Schäden. Wenn Sprecher Automation zum Schadenersatz berechtigt ist, bspw. aufgrund eines Mangels, erstreckt sich dieser Anspruch auch auf den Ersatz aller Schäden, die Sprecher Automation ihren Kunden ersetzen muss. Sofern Sprecher Automation aufgrund schuldhaften Verhaltens des Lieferanten bzw. ihm zurechenbare Personen von Dritten in Anspruch genommen wird, etwa wegen der Verletzung von geistigem Eigentum, hat der Lieferant Sprecher Automation diesbezüglich schad- und klaglos zu halten und für den uneingeschränkten Gebrauch der betreffenden Lieferung und/oder Leistung einzustehen.

12.6. Für den Fall, dass der Lieferant im Zusammenhang mit der Lieferung und/oder Leistung an Sprecher Automation durch Bildung eines Kartells oder vergleichbare wettbewerbswidrige Handlung gegen anwendbares Kartellrecht verstößt, hat der Lieferant eine Konventionalstrafe (Pönale) in Höhe von 25% des Gesamtauftragswertes für die betroffene Lieferung und/oder Leistung zu leisten. Sprecher Automation steht es frei nachzuweisen, dass der tatsächlich eingetretene Schaden höher ist. Weitere vertragliche oder gesetzliche Ansprüche und Rechte von Sprecher Automation bleiben unberührt.

13. Produkthaftung

13.1. Sollte sich nach Lieferung / Abnahme die Fehlerhaftigkeit der Lieferung im Sinne des Produkthaftungsgesetzes (PHG) herausstellen und/oder erkannt werden, dass die Eigenschaften der Lieferung nicht dem Stand der Wissenschaft und Technik im Sinne des PHG entsprechen, so ist der Lieferant zur Zurücknahme derartiger Lieferungen und zur vollständigen Refundierung des Preises verpflichtet.

13.2. Wenn Sprecher Automation aufgrund von Lieferungen und/oder Leistungen des Lieferanten nach dem PHG in Anspruch genommen werden sollte, ist der Lieferant auf seine Kosten zur unverzüglichen Herausgabe jeglichen gewünschten Beweismaterials, wie insbesondere Qualitäts- und Untersuchungsprotokolle, Atteste und dergleichen verpflichtet. Der Lieferant verpflichtet sich, Sprecher Automation von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, sowie von allen daraus resultierenden Schäden und Nachteilen (inklusive allfälliger Prozesskosten). Der Lieferant verpflichtet sich zum Abschluss einer entsprechenden Versicherung im Sinne des PHG, wobei Sprecher Automation sich vorbehält, vom Lieferanten den Nachweis einer entsprechenden Deckungsvorsorge zu verlangen.

14. Schutzrechte, Arbeitsergebnisse

14.1. Für Lieferungen und/oder Leistungen inklusive Software, die nicht individuell für Sprecher Automation entwickelt wurden, räumt der Lieferant Sprecher Automation ein übertragbares, unwiderrufliches, unterlizenzierbares und nicht ausschließliches Nutzungsrecht für alle Nutzungs- und Verwertungsarten ein. Sofern nicht abweichend schriftlich vereinbart, ist dieses Nutzungs- und Verwertungsrecht zeitlich unbegrenzt.

14.2. Für Lieferungen und/oder Leistungen inklusive Software, die individuell für Sprecher Automation entwickelt wurden (Arbeitsergebnisse), räumt der Lieferant Sprecher Automation das uneingeschränkte, unwiderrufliche, übertragbare und unterlizenzierbare, zeitlich örtlich und inhaltlich unbegrenzte Nutzungsrecht für alle bekannten und zukünftigen Nutzungs- und Verwertungsarten ein. Der Quell- und/oder Maschinencode der Software ist in der aktuellen Version zu liefern. Der Lieferant hat für gelieferte Software eine Wartung sowie Softwarepflege für

mindestens fünf Jahre ab Abnahme zu marktüblichen Konditionen anzubieten.

14.3. Diese Arbeitsergebnisse oder Teilarbeitsergebnisse dürfen vom Lieferanten für keine anderen Zwecke außer den vertraglich vereinbarten verwendet werden. Sprecher Automation erwirbt an den Arbeitsergebnissen nach Zahlung des vereinbarten Entgelts das alleinige Eigentum. Sollte eine Eigentumsübertragung rechtlich nicht möglich sein, so überträgt der Lieferant das uneingeschränkte, unwiderrufliche, übertragbare und unterlizenzierbare Nutzungs- und Verwertungsrecht, insbesondere Patent-, Marken-, Muster-, Urheberrechte- und Rechte ähnlicher Art an Sprecher Automation. Der Lieferant über gibt ebenso die lückenlos geführten Dokumentationen der Anfertigungen und im Falle von Entwicklungstätigkeiten alle zu deren Herstellung und Bearbeitung erforderlichen Unterlagen (z.B. Schaltpläne, Quell- und Maschinencodes etc.). Sprecher Automation ist berechtigt, jegliche Rechte auszuüben, insbesondere volumfängliche und unwiderufliche Nutzung, Verwertung, Vervielfältigung, Veröffentlichung, Verkauf und Übertragung an Dritte, unabhängig von einer erfolgreichen Abnahme und auch im Falle einer Kündigung oder vorzeitigen Beendigung.

14.4. Der Lieferant garantiert, dass mit Bezahlung des vereinbarten Entgelts der Erwerb aller Werknutzungsrechte und gesetzlichen Schutzrechte soweit abgegolten ist, dass die Lieferungen und/oder Leistungen zur freien Benützung verwendet werden können und auch keine Schutzrechte Dritter (Patent-, Marken-, Muster-, Urheberrechte, Gebietsschutz und Rechte ähnlicher Art, und zwar auch dann, wenn deren Erteilung gegebenenfalls erst beantragt ist) verletzt werden. Der Lieferant hat Sprecher Automation von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter zur Gänze freizustellen und schad- und klaglos zu halten. Unbeschadet weitergehender Rechte hat der Lieferant Sprecher Automation im Fall einer Inanspruchnahme das Recht zu verschaffen, die Lieferung und/oder Leistung frei zu benutzen oder durch eine andere kostenlos zu ersetzen, welche die vertraglichen Anforderungen erfüllt.

15. Qualitätssicherung, Auditrecht, CE-Kennzeichnung

15.1. Um ein Höchstmaß an Qualität sicher zu stellen, ist der Lieferant gehalten, systematisch Qualitätsmaßnahmen zu planen, festzulegen, durchzuführen und zu überwachen und seine Subunternehmer und Vorlieferanten entsprechend zu verpflichten. Der Lieferant wird Sprecher Automation oder ihren Beauftragten nach rechtzeitig vorheriger Ankündigung und im erforderlichen Ausmaß Einsicht in die Leistungs erbringung gewähren bzw. Aufzeichnungen aushändigen.

15.2. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, haben Lieferungen und/oder Leistungen sämtliche einschlägigen Qualitätsnormen in ihrer jeweils gültigen Fassung zu erfüllen. Insbesondere sind die einschlägigen nationalen, internationalen und technischen Normen und Umwelt-, Sicherheits- und Qualitätsnormen (sämtliche in der jeweils geltenden Fassung) einzuhalten und auf Anfrage nachzuweisen, wie z.B. ÖVE, VDE, Ö-Normen, DIN, EN, IEC, UL und ähnliche Regelwerke, ebenso MTBF-Daten, sowie die gesetzlichen (z.B. das Elektrotechnikgesetz) und behördlichen Vorschriften des von Sprecher Automation bekannt gegebenen Bestimmungsortes.

15.3. Lieferungen und/oder Leistungen innerhalb der Europäischen Union sind entsprechend den EU-Richtlinien-/Verordnungen und Gesetzen durch den Hersteller oder Inverkehrbringer mit CE-Kennzeichnung (EU-Konformitätserklärung) schriftlich zu bestätigen. Auf Verlangen von Sprecher Automation sind Konformitätserklärungen oder Prüfberichte akkreditierter Stellen kostenlos vorzulegen. Der Lieferant hat über Änderungen von Werkstoffen, Fertigungsverfahren, Zuliefer teilen, Konformitätserklärungen sowie SVHC-Status rechtzeitig zu informieren.

16. Geheimhaltung, Datenschutz

16.1. Der Lieferant verpflichtet sich, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse sowie alle Angaben, Zeichnungen, technische Unterlagen, Beistellungen, Dokumentationen sowie Informationen jeglicher Art, vertraulich zu behandeln, nicht zu vervielfältigen, zurückzuentwickeln oder zu verwerten, nicht an Dritte weiterzugeben oder sonst wie zugänglich zu machen. Dies gilt nicht, wenn diese Informationen bereits rechtmäßig öffentlich zugänglich oder allgemein bekannt waren, auf

andere rechtmäßige Weise ohne Verschwiegenheitspflicht bekannt wurden oder von Sprecher Automation schriftlich freigegeben wurden.

16.2. Der Lieferant verpflichtet sich weiters, die von ihm in Erfüllung einer Bestellung von Sprecher Automation erarbeiteten (Teil-)Ergebnisse vertraulich zu behandeln und ausschließlich für die Erfüllung der Bestellung zu verwenden.

16.3. Der Lieferant hat seine damit befassten Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen gleichfalls zur entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht nach Beendigung der Vereinbarung weiter.

16.4. Der Lieferant hat effektive Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen, um eine ausreichende Sicherheit der von Sprecher Automation übermittelten Daten und Informationen zu gewährleisten. Diese Sicherheitsmaßnahmen sind laufend zu evaluieren und unter Berücksichtigung des Standes der Technik (Definition gemäß EN 45020:2006) regelmäßig zu aktualisieren. Der Lieferant hat Sprecher Automation über eine drohende oder bestehende Verletzung der Datenschutz- oder Geheimhaltungspflicht umgehend zu informieren.

16.5. Der Lieferant ist verpflichtet, die geltenden Datenschutzgesetze und -vorschriften einzuhalten, sollten ihm personenbezogene Daten von Sprecher Automation weitergegeben werden.

16.6. Der Lieferant wird darüber informiert, dass Sprecher Automation personenbezogene Daten EDV-unterstützt speichert, verarbeitet und, sofern zur Vertragserfüllung oder -anbahnung erforderlich, weitergibt. Weiterführende Informationen zum Datenschutz sind unter (<https://www.sprecher-automation.com/informationen-zum-daten-schutz/datenschutz-lieferanten-/kunden-/sonstige-partner>) abrufbar.

16.7. Es ist dem Lieferanten nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung von Sprecher Automation gestattet, auf die bestehende Geschäftsverbindung in Werbematerial und Publikationen, gleich welcher Art, hinzuweisen.

16.8. Der AN ist dazu verpflichtet, Sprecher Automation unverzüglich und spätestens innerhalb von 48 Stunden nach Kenntnisserlangen eines Sicherheitsvorfalls beim Lieferanten oder seinen Auftragsverarbeitern (AV) zu informieren. Die Meldung an Sprecher Automation hat an folgende E-Mailadresse zu erfolgen:

security@sprecher-automation.com

16.9. Die Meldung an Sprecher Automation muss detaillierte Informationen zum Sicherheitsvorfall beinhalten, insbesondere welche Personen davon potentiell betroffen sind, welche Daten, Ressourcen oder Hardware davon betroffen sind und sonstige für Sprecher Automation wichtige Informationen. Der Lieferant informiert Sprecher Automation zusätzlich darüber, welche Korrekturmaßnahmen gesetzt wurden, um die Sicherheitslücken bzw. Schwachstellen zu schließen. Der Lieferant wird Sprecher Automation bei der Untersuchung eines Sicherheitsvorfalls unterstützen. Als Sicherheitsvorfall in diesem Zusammenhang gilt jeder Vorfall, in dem vertrauliche Informationen von Sprecher Automation verloren, gestohlen, außerhalb der vertraglichen Vereinbarungen verwendet, unzulässig verändert, unzulässig zerstört oder von Drittparteien darauf unberechtigt zugriffen wurde.

17. Nachhaltige Unternehmensführung, Compliance, Verhaltenskodex

17.1. Der Lieferant verpflichtet sich, in seiner Unternehmensführung Prinzipien der ökologischen, sozialen und ökonomischen Nachhaltigkeit zu beachten. Dies umfasst unter anderem die Implementierung und Einhaltung von Maßnahmen zur Reduzierung des ökologischen Fußabdrucks sowie die Förderung gerechter Arbeitsbedingungen.

17.2. Der Lieferant betreibt ein Managementsystem gemäß der Normen ISO 9001, ISO 14001, ISO 45001 und ISO 27001 oder gleichwertigen Standards. Sollte sich am Zertifizierungszustand irgendeine Änderung ergeben (z.B. Zertifizierung läuft aus und wird nicht mehr erneuert, Zertifizierung wird nicht mehr bestanden), ist Sprecher Automation unverzüglich darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen. Sollten zusätzliche Zertifizierungen erreicht werden, ist Sprecher Automation zu informieren und ein gültiges Zertifikat zu übermitteln.

17.3. Der Lieferant gewährleistet die Einhaltung der Vorschriften zur Vermeidung von Umweltschäden und ist bemüht, die Entstehung von Abfällen zu vermeiden und eine möglichst hohe Recyclingrate zu erzielen. Der Lieferant wird sich bemühen, einen minimalen Verbrauch von Energie, Wasser, Land-/Bodenutzung und gefährlichen Stoffen sicherzustellen. Insbesondere hat der Lieferant darauf zu achten, dass durch seine Geschäftstätigkeit die Auswirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen oder anderen Lebewesen auf ein absolut notwendiges Minimum reduziert werden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Bodenveränderungen, den Verlust von Biodiversität, Gewässer- oder Luftverunreinigungen, sonstige Emissionen sowie den Entzug von Land, Wäldern oder Gewässern. Der Lieferant stellt sicher, dass seine Tätigkeit diesbezüglich im Einklang mit sämtlichen einschlägigen internationalen, europäischen und nationalen Gesetzen und Regelungen steht.

17.4. Der Lieferant gewährleistet einen hohen Standard an Arbeitssicherheit, Schutz der Gesundheit seiner Mitarbeiter und an der Wahrung eines diskriminierungsfreien Arbeitsumfelds und verpflichtet sich, seine Mitarbeiter in diesen Bereichen ausreichend zu informieren. Insbesondere gewährleistet der Lieferant, dass seine eingesetzten Mitarbeiter sowie von ihm eingesetzte oder bereitgestellte gestellte Leiharbeitnehmer:

- eine Sicherheitsunterweisung erhalten und sämtliche geltende Sicherheitsvorschriften einhalten;
- regelmäßige Schulungen zum Arbeitsschutz erhalten;
- die Auftragssprache sowohl in Wort und Schrift ausreichend beherrschen, um die Arbeiten in fachkundiger und sicherer Weise ausführen zu können;
- über alle Fähigkeiten verfügen, die für eine fachkundige, sichere und effiziente Ausführung der Arbeiten, mit denen sie beauftragt werden, notwendig sind;
- die im Verhaltenskodex „Code of Conduct“ von Sprecher Automation angeführten Vorschriften einhalten;
- mit geeigneten Arbeits- und Hilfsmitteln ausgestattet sind, die sich in einem angemessenen und stets gewarteten Zustand befinden;
- mit einer persönlichen Schutzausrüstung ausgestattet sind, die sich in einem angemessenen und stets gewarteten Zustand befindet. Davon umfasst sind insbesondere geeignete Arbeitskleidung, Schutzhelm, Sicherheitshandschuhe, Sicherheitsschuhe, Schutzbrille und Gehörschutz, je nach vorliegender Gefahrensituation und
- gegen Exposition (z.B. durch Emissionen) bzw. deren Auswirkungen schädlicher Stoffe entsprechend geschützt sind.

17.5. Der Lieferant ist verpflichtet, seine Mitarbeiter angemessen und entsprechend den geltenden Gesetzen zu vergüten. Der Lieferant hat die internationalen Konventionen zur Wahrung der Menschenrechte und zur Vermeidung der Kinderarbeit einzuhalten.

17.6. Der Lieferant gewährleistet, seinen Mitarbeitern die Möglichkeit zur Weiterbildung und persönlichen Entwicklung zu bieten und zu fördern, deren Kompetenzen stetig zu verbessern und einen sicheren und effizienten Arbeitsplatz zu fördern.

17.7. Der Lieferant ist angehalten, ein wirksames Risikomanagementsystem zu implementieren, das es ermöglicht, betriebliche und finanzielle Risiken frühzeitig zu erkennen und entsprechende Gegenmaßnahmen rechtzeitig einzuleiten.

17.8. Der Lieferant hat Sprecher Automation über schwerwiegende Vorfälle (z.B. Unfälle mit Personenschäden, massive Umweltverschmutzungen) im Bereich ESG (Umwelt, Soziales und nachhaltige Unternehmensführung) zu informieren und sofortige Gegenmaßnahmen einzuleiten. Der Lieferant informiert Sprecher Automation über die Umsetzung der Maßnahmen und deren Wirksamkeit.

17.9. Der Lieferant hat die im Verhaltenskodex „Code of Conduct“ von Sprecher Automation (abrufbar unter www.sprecher-automation.com/verhaltenskodex) definierten Grundsätze und Leitlinien zur Kenntnis zu nehmen und zu akzeptieren. Der Lieferant gewährleistet, dass dieser Verhaltenskodex auch von seinen Lieferanten eingehalten wird. Der Lieferant nimmt eine Dokumentation über die Einhaltung dieses Verhaltenskodex vor. Sprecher Automation hat das Recht, die Einhaltung dieses Verhaltenskodex nach entsprechender Vorankündigung vor Ort beim Lieferanten zu überprüfen.

17.10. Der Lieferant sichert den uneingeschränkten Schutz von Hinweisgebern im Sinne der Whistleblower-Richtlinie (Hinweise auf Rechtsverletzungen) und die Einrichtung und den Betrieb eines internen Meldesystems nach den Vorgaben der Whistleblower-Richtlinie zu.

18. Exportbestimmungen, Sanktionen

18.1. Der Lieferant hat bei Bekanntgabe des Bestimmungsortes zu überprüfen, ob die Lieferungen und/oder Leistungen Exportauflagen nach nationalen Vorschriften, EU-Vorschriften, EAR-Vorschriften (Export Administration Regulation, USA) oder ITAR-Regulation (International Traffic in Arms Regulation) etc. unterliegen und hat dies so bald als möglich, spätestens jedoch eine Woche vor dem vereinbarten Liefertermin Sprecher Automation schriftlich mitzuteilen. Weist der Lieferant nicht ausdrücklich auf eine solche Exportauflage hin, so trägt der Lieferant die daraus für Sprecher Automation entstehenden Nachteile.

18.2. Der Lieferant hält sämtliche nationale, EU-, US- und sonstige Embargo- oder Sanktionslisten ein und hält die notwendigen Informationen bei Bedarf bereit.

19. Rücktritt, Höhere Gewalt

19.1. Sprecher Automation ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten. Ein wichtiger Grund liegt z.B. vor bei Verletzung wesentlicher Vertragsbestimmungen, Nichtkonformität mit gesetzlichen Bestimmungen, Verzug, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bzw. Abweisung eines Insolvenzantrages mangels kostendeckenden Vermögens, sofern nicht zwingende Bestimmungen der Insolvenzordnung dagegenstehen, oder bei einer Änderung in der Eigentümerstruktur bzw. Organisationsstruktur (Change of Control) sowie der Verlegung des Produktionsstandortes in Nicht-EU-Länder.

19.2. Aus einem derartigen Rücktritt stehen dem Lieferanten keine wie immer gearteten Ansprüche gegen Sprecher Automation zu. Sprecher Automation ist berechtigt, vom Lieferanten eine Entschädigung der Kosten, Verluste und Auslagen zu verlangen, die Sprecher Automation aus einem derartigen Rücktritt entstehen.

19.3. Jeder unvorhergesehene Umstand und jeder Fall höherer Gewalt, der die rechtzeitige Herstellung, Lieferung oder Abnahme behindert, verzögert oder unmöglich macht, wie z.B. behördliche Maßnahmen, Krieg, Streik, Aussperrung, Aufruhr, Betriebsstörungen, Transportstörungen, Rohstoffmangel oder deren verspätete Zuteilung, sonstige Elementarereignisse etc. berechtigen Sprecher Automation ohne Erfordernis der Nachfristsetzung dazu, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, die vereinbarte Liefermenge einseitig herabzusetzen oder die Lieferung bzw. Ausführung einer erteilten Vereinbarung zu einem späteren Zeitpunkt zu verlangen, ohne dass dem Lieferant hieraus wie immer geartete Ersatzansprüche zustehen.

20. Salvatorische Klausel, Sonstige Bestimmungen

20.1. Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleiben alle übrigen Bestimmungen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine andere ähnliche Bestimmung treten, die durchsetzbar und wirksam ist und dem Inhalt und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Dasselbe gilt für eine Regelungslücke.

20.2. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen einschließlich dieses Punktes bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und Unterfertigung durch autorisierte Vertreter von Sprecher Automation und dem Lieferanten.

21. Gerichtsstand, Anzuwendendes Recht

21.1. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Vertragsverhältnis ergeben oder mit diesem in Zusammenhang stehen, ist für den Lieferanten ausschließlich das sachlich für Linz/Österreich zuständige Gericht. Sprecher Automation ist berechtigt, nach seiner Wahl den Lieferanten auch an jedem anderen Gericht zu klagen, das nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann.

21.2. Auf sämtliche, insbesondere diesen Einkaufsbedingungen unterliegende Rechtsgeschäfte ist ausschließlich österreichisches Recht

anzuwenden. Die Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts und das UN-Kaufrecht (CISG) werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.